

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Herr Bundesrat Beat Jans Bundeshaus West 3003 Bern

Zug, 20. August 2024 sa

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption) Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung bis zum 17. Oktober 2024 eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Einladung zur Stellungnahme bezieht sich auf die beabsichtigten Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) betreffend die «erleichterte Stiefkindadoption» von Minderjährigen und die Stiefkindadoption von volljährigen Personen.

1. Erleichterte Stiefkindadoption von Minderjährigen

Bei der Stiefkindadoption von Kindern, welche mit einer privaten Samenspende, mit einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive einer Leihmutterschaft, gezeugt wurden, soll künftig auf das Erfordernis des Pflegejahres verzichtet werden (Art. 264cbis VE-ZGB). Zudem soll gemäss Änderungen des Zivilgesetzbuches die Eignungsabklärung in diesen Fällen vereinfacht und das Adoptionsverfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden (Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB).

2. Stiefkindadoption von volljährigen Personen

Bei der Stiefkindadoption von volljährig gewordenen Stiefkindern soll vom weiteren Bestehen eines gemeinsamen Haushalts der faktischen Lebensgemeinschaft, der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft des Elternteils mit dem Stiefelternteil abgesehen werden (Art. 266 Abs. 3 VE-ZGB).

II. Anträge

- Es seien die beabsichtigten Änderungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die erleichterte Stiefkindadoption von Minderjährigen (Art. 264cbis VE-ZGB, Art. 268 Abs. 2bis VE-ZGB und Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB) abzulehnen.
- 2. Es seien die beabsichtigten Änderungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Stiefkindadoption von volljährigen Personen (Art. 266 Abs. 3 VE-ZGB und Art. 267 Abs. 3 Ziff. 4 VE-ZGB) anzunehmen.

III. Begründungen

Zu Antrag 1

Mit den beabsichtigten Änderungen des Zivilgesetzbuches wird eine Rechtsungleichheit bei der Stiefkindadoption von Paaren geschaffen, welche bei der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Haushalt führen, zu Paaren, bei denen eine Person ein Kind adoptiert, das aus einer früheren Beziehung der Partnerin oder des Partners stammt (klassische Stiefkindadoption).

Im erläuternden Bericht vom 26. Juni 2024 zu den Änderungen im Zivilgesetzbuch wird argumentiert, dass die bisherigen gesetzlichen Grundlagen des Zivilgesetzbuches den besonderen Umständen von Paaren, welche ihren Kinderwunsch mit einer privaten Samenspende oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive einer Leihmutterschaft, erfüllen, nicht gerecht würden. Die Situation entspreche nicht derjenigen einer klassischen Stiefkindadoption. Es wird zudem argumentiert, dass während der langen Dauer, bis eine Stiefkindadoption ausgesprochen werden könne (Pflegejahr und Verfahren würden mindestens zwei Jahre beanspruchen), das Kind rechtlich nicht vollumfänglich abgesichert sei, weil es nur einen Elternteil habe. Auch das Bundesgericht und der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hätten die zuständigen Behörden angewiesen, dass das Kindesverhältnis zum Wunschelternteil rasch begründet werden solle.

Diese Argumentation genügt aus den folgenden Gründen nicht, um die Rechtsungleichheit gesetzlich zu verankern:

- Auch bei der klassischen Stiefkinderadoption wünschen die Paare eine vollumfängliche rechtliche Absicherung des Kindes, insbesondere dann, wenn der andere rechtliche Elternteil des Kindes weder präsent ist noch seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und die Zustimmung zur Adoption verweigert oder dafür nicht erreichbar ist.
- Bei jeder Adoption oder Stiefkindadoption ist zu prüfen, ob diese tatsächlich dem Kindeswohl dient. Damit das Wohl des Kindes gewahrt bleibt, sind die Prüfungen der jeweiligen Situation angepasst effektiv und effizient durchzuführen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso bei Paaren, welche bei der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Haushalt führen auf das Pflege- und Erziehungsjahr als Bedingung für eine Stiefkindadoption verzichtet werden soll-

te und bei den anderen Paaren nicht. Wenn ein solcher Verzicht kodifiziert würde, müsste dieser für alle Stiefkindadoptionen gelten.

Nach Art. 119 Abs. 2 Bst. d der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie Art. 4 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18 Dezember 1998 (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11) sind die Ei- und Embryonenspende, die Leihmutterschaft und die anonyme Samenspende unzulässig. Mit den vorgesehenen Änderungen des Zivilgesetzbuchs betreffend die erleichterte Stiefkinderadoption werden die gesetzlichen Regelungen des FMedG und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gemäss Art. 268c Abs. 2 ZGB ausgehöhlt, da die anonyme Samen-, Ei- und Embryonenspende sowie die Leihmutterschaft, welche im Ausland vorgenommen wurden, faktisch legalisiert werden.

Mit der vorgesehenen Änderung des Zivilgesetzbuches zur erleichterten Stiefkindadoption in Bezug auf das Verfahren (Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB) ist vorgesehen, die Untersuchung und das Verfahren so zu vereinfachen, dass innert sechs Monaten nach der Einreichung des Gesuchs das Kindesverhältnis zur adoptionswilligen Person begründet werden kann. Diese zeitliche Eingrenzung setzt die Adoptionsbehörden enorm unter Druck, ist realitäts- und praxisfern und behindert die Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen im Sinne des Wohles des Kindes. Durch die Adoptionsbehörden sind u.a. internationale Sachverhalte abzuklären, die viel Zeit in Anspruch nehmen, so zum Beispiel die Abklärung der gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern in Bezug auf die Samen-, Ei- und Embryonenspende sowie die Leihmutterschaft, damit das Kind später sein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung in Anspruch nehmen kann (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

Zu Antrag 2

Die Stiefkindadoption von volljährigen Personen erlaubt es einer adoptionswilligen Person, auch nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts, der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft vom Elternteil und Stiefelternteil das inzwischen volljährig gewordene Stiefkind zu adoptieren, ohne dass dies zur Auflösung des Kindesverhältnisses zum Elternteil führt, mit dem das Kind aufgewachsen ist. Bedingung dafür ist, dass während der Minderjährigkeit der zu adoptierenden Person die Voraussetzungen für die Stiefkindadoption nach Art. 264c ZGB erfüllt waren.

Vorliegend geht es um den Wunsch der rechtlichen Verankerung der (engen) Beziehung zwischen der adoptionswilligen Person und einer volljährigen Person. Dabei sind von der Adoptionsbehörde wie bei einer sonstigen Stiefkindadoption von volljährigen Personen die Voraussetzungen für die Adoption zu prüfen und basierend auf diesen, die Adoption auszusprechen oder abzulehnen. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dieser Art der Stiefkindadoption um volljährige Personen handelt, welche den Wunsch auf eine rechtliche Verbindung haben und das rechtliche Verhältnis zum Elternteil, mit dem das Kind aufgewachsen ist, nicht tangiert wird, sind diese Änderungen des Zivilgesetzbuches anzunehmen.

Wir bitten um wohlwollende Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 20. August 2024

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut Frau Landammann Tobias Moser Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (zz@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (info.kes@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)